

Wirtschaftsförderrichtlinien

§ 1 Präambel

Diese interne Richtlinie soll als Entscheidungshilfe bei der Gewährung von Wirtschaftsförderungen dienen. Es soll eine Erleichterung und ein Anreiz für Unternehmer geschaffen und der Wirtschaftsstandort Telfs gestärkt werden. Einen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung kann dadurch nicht geltend gemacht werden. Über Anträge, welche den Voraussetzungen zur Gewährung der Wirtschaftsförderung eindeutig entsprechen, entscheidet der Bürgermeister. In allen übrigen Fällen die zuständigen Organe der Marktgemeinde Telfs.

§ 2 Grundvoraussetzung für die Förderwürdigkeit

- (1) Annahme von „Telfs Gutscheinen“
- (2) Eintragung des Unternehmens auf der Homepage der Marktgemeinde Telfs
- (3) Nachweis über die Gewerbeausübung bzw. die unternehmerische Tätigkeit

§ 3 Betriebsansiedlungsförderung im Gemeindegebiet Telfs

- (1) Gefördert wird die Neuansiedelung eines Unternehmens mit Betriebsstätte im gesamten Gemeindegebiet von Telfs, welche von besonderer Bedeutung für die Gemeinde ist und wenn dadurch in Summe zumindest ein zusätzlicher kommunalsteuerepflichtiger Vollzeit Arbeitsplatz mit einem Gesamtbeschäftigungsausmaß von 100% entsteht. Die Beschäftigung von Lehrlingen fällt nicht darunter.
- (2) Von der Förderung sind ausgeschlossen:
 - a) Wettlokale und Geschäfte in denen sich Spielautomaten jeglicher Art befinden
 - b) Imbissstände (als Imbissstand gilt ein Lokal, welches zu einem überwiegenden Teil Speisen und Getränke an Laufkundschaft anbietet)
 - c) Betriebsübersiedlungen innerhalb des Gemeindegebietes
 - d) Firmenumgründungen bzw. Umgründungen, welche dem Umgründungssteuergesetz unterliegen
 - e) Konzerne und Großunternehmen, ab einer Beschäftigungszahl von 50 Arbeitnehmern
 - f) Unternehmen im Wohngebiet („Home-Office“) mit nur einem Inhaber und einem Angestellten
 - g) Unternehmen, bei welchen zwischen Antragstellung und Auszahlung der Förderung ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.
- (3) Der Förderumfang umfasst bei einer Neuansiedelung eines Unternehmens mit Betriebsstätte in Telfs die bis zu maximal 10% der Nettoerrichtungskosten für die Betriebsgründung/Niederlassung notwendigen betrieblichen Investitionen. Diese Förderung ist mit einem Einmalbetrag von maximal € 3.500,00 gedeckelt.

- (4) Ein Ansuchen um Förderung erfolgt bis längstens drei Monate ab tatsächlicher Neuansiedelung (Eröffnung) mittels Antragsformular und kann nur einmalig gewährt werden. Sämtliche Nachweise aus der Buchhaltung zur Investitionshöhe sowie ein Auszug aus dem Gewereregister sind dem Ansuchen beizufügen.
- (5) Eine Auszahlung der Förderung erfolgt ein Jahr nach Einlangen des Ansuchens (samt aller notwendigen Unterlagen), wobei sämtliche kommunale Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte bezahlt sein müssen.
- (6) Wer diese Förderung erhält, hat keine Ansprüche auf die Unternehmensförderung im Ortszentrum Telfs (§ 5).

§ 4

Nahversorgungsförderung im Gemeindegebiet Telfs

Gefördert wird der Bestand eines Unternehmens mit Betriebsstätte zum Zwecke der Nahversorgung im Gemeindegebiet von Telfs. Gefördert werden Lebensmittelnahversorger (Greißler). Der Förderumfang umfasst 10% der Landesförderung. Ein Ansuchen um Förderung erfolgt schriftlich. Eine Auszahlung erfolgt nach Einlangen des Nachweises der Gewährung der Landesförderung.

§ 5

Unternehmensförderung im Ortszentrum Telfs

- (1) Gefördert wird die Neuansiedlung eines Unternehmens mit Betriebsstätte, mit besonderer Bedeutung für den Ortskern Telfs, sofern dadurch eine Attraktivierung des vorhandenen Branchenmixes erkennbar ist. Folgende Unternehmen werden insbesondere gefördert: Einzelhandel (Lebens- und Genussmittel, Textilwaren, Schuhe, Drogerie- und Parfümeriewaren, Papier- und Bastelwaren, Haus- und Küchengeräte, Kleineisenwaren, Elektrogeräte), Optiker, Reisebüro, Bäcker, Metzger (nur Verkaufsbereich), Trafikanten und Dienstleister (Friseure, Energie- und Umwelttechnik, Kreativwirtschaft).
- (2) Als Ortskern gelten insbesondere folgende Bereiche:
 - a) Unter-/Obermarktstraße: vom Kreisverkehr (BTV) bis zum Kreisverkehr Obermarkt
 - b) Eduard-Wallnöfer-Platz
 - c) Kirchstraße: von der Kreuzung Untermarktstraße bis zur Kreuzung Rosengasse
 - d) Josef-Schöpf-Straße: von der Kreuzung Anton-Auer-Straße bis zur Untermarktstraße
 - e) Bahnhofstraße: der nördliche Bereich ab der Kreuzung zur Anton-Auer-Straße
 - f) Weißenbachgasse Volksbank bis zum Telfer Bad
 - g) Mühlgasse
 - h) Max-Föger-Weg
- (3) Von der Förderung sind ausgeschlossen:
 - a) Wettlokale und Geschäfte in denen sich Spielautomaten jeglicher Art befinden
 - b) Imbissstände (als Imbissstand gilt ein Lokal, welches zu einem überwiegenden Teil Speisen und Getränke an Laufkundschaft anbietet)
 - c) Betriebsübersiedelungen innerhalb des Ortszentrums
 - d) Firmenumgründungen bzw. Umgründungen, welche dem Umgründungssteuergesetz unterliegen
 - e) Firmenketten, Filialisten, Immobilienmakler mit Geschäftslokal im Erdgeschoss und Versicherungsagenturen mit Geschäftslokal im Erdgeschoss
- (4) Die Förderung umfasst bei einer Neuansiedlung nach Abschluss des Bestandvertrages im ersten Bestandsjahr € 5,00/m²/Monat (der Bestandsfläche) für die Dauer von zwölf Monaten (im Nachhinein). Die Förderung ist mit maximal 100 m² Gesamtfläche der

Bestandfläche (laut Bestandvertrag) begrenzt und beträgt höchstens 50% des Nettobestandzinses.

- (5) Ein Ansuchen um Förderung erfolgt bis längstens drei Monate nach Beginn des Bestandverhältnisses mittels Antragsformular (samt Vorlage des allseitig unterfertigten Bestandvertrages) und kann nur einmalig gewährt werden.
- (6) Eine Auszahlung der Förderung erfolgt erst ein Jahr nach Einlangen des Ansuchens, inklusive Nachweis der Vergebührung des Bestandvertrages. Weiters ist ein Nachweis über die vollständige Entrichtung sämtlicher kommunaler Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte vorzulegen.
- (7) Wer diese Förderung erhält, hat keine Ansprüche auf die Betriebsansiedlungsförderung im Gemeindegebiet Telfs (§ 3).

§ 6

Lehrlingspreis und -förderung

Sämtliche Unternehmen im Gemeindegebiet von Telfs, welche Lehrlinge beschäftigen, können auf Antrag beim Lehrlingspreis der Marktgemeinde Telfs teilnehmen.

Der beste männliche und weibliche Lehrling erhält eine Prämie von € 1.000,00 in Form von „Telfs Gutscheinen“ ausbezahlt. Die Entscheidung über die Wahl des bestens Lehrlings wird vom Ausschuss für Wirtschaft und Ortszentrum getroffen. Die feierliche Überreichung des Lehrlingspreises findet einmal jährlich statt.

§ 7

Fassadenoffensive im Ortszentrum

Zur Attraktivierung des historischen Ortszentrums (Untermarktstraße Parkplatz Fugger bis Obermarkt Parkplatz Bauwelt, Bahnhofstraße Nord) soll den jeweiligen Hauseigentümern ein Anreiz zur Renovierung der straßenseitigen Fassade gegeben werden. Die Gemeinde fördert die Fassadenrenovierung von bereits bestehenden Gebäuden, welche einen ortsbildprägenden Charakter besitzen. Gefördert wird die Erhaltung der alten Bausubstanz sowie eine Erneuerung der Fassade, wenn diese bereits im Vorfeld mit entsprechenden Plänen (Grafik), aus welcher die zukünftige Gestaltung, insbesondere der Farbe, hervorgeht, dem Bauamt zur Begutachtung vorgelegt wird.

Nach erfolgter Prüfung durch das Bauamt obliegt die endgültige Entscheidung den zuständigen Organen der Gemeinde. Gefördert werden 50% der Malerarbeiten der straßenseitigen Gesamtaußenfassade, wenn diese von einem ortsansässigen Malerbetrieb durchgeführt werden. Die Förderung ist mit einem Maximalbetrag von € 4.000,00/Gebäude gedeckelt und kann nur alle zehn Jahre mittels Antragsformular und Vorlage des Nachweises gewährt werden.

§ 8

Förderung Müllgrundgebühr für Kleinunternehmen

- (1) Ein-Personen-Unternehmen, welche folgende Kriterien erfüllen, können jährlich auf schriftlichen Antrag von der Müllgrundgebühr befreit werden:
 - a) keine Beschäftigung von Dienstnehmern, die in einem lohnsteuerrechtlichen Dienstverhältnis stehen
 - b) der Sitz des Unternehmens dient gleichzeitig dem Inhaber als Hauptwohnsitz
 - c) für die Ausübung des Unternehmens ist keine eigene Betriebsanlage/Betriebsstätte notwendig (z.B. Werkstatt, Lager, etc.) kein hohes Kundenaufkommen am Unternehmenssitz

- d) durch Ausübung des Unternehmens entsteht kein großes Müllaufkommen
- (2) Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Abs. 1 müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen und sind für drei Jahre gültig.
- (3) Anträge nach Abs. 1, welche bis jeweils 05. Jänner, 05. April, 05. Juli sowie 05. Oktober einlangen, können noch jeweils im selben Quartal berücksichtigt werden. Später einlangende Anträge werden jeweils erst im Folgequartal berücksichtigt. Das Ansuchen ist für 3 Jahre gültig. Sollten sich die Gegebenheiten ändern, ist dies der Marktgemeinde Telfs umgehend zu melden.

§ 9 Schlussbestimmungen

In Ausnahmefällen kann von der Richtlinie abgegangen werden, wenn dadurch ein erheblicher Vorteil bzw. Impuls für die Wirtschaft und die Bevölkerung in Telfs zu erwarten ist.

Telfs, am 09.11.2023

Für den Gemeinderat
der Marktgemeinde Telfs:

Der Bürgermeister